

SATZUNG

Hammer Kreis, Förderverein zur Bekämpfung von hämatologischen und onkologischen Erkrankungen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Hammer Kreis, Förderverein zur Bekämpfung von hämatologischen und onkologischen Erkrankungen e.V."

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Maßnahmen, insbesondere Behandlung, Diagnostik und Unterstützung, für Patienten mit hämatologischen und onkologischen Erkrankungen sowie bei der frühzeitigen Aufklärung über Vorsorgemaßnahmen,

und weiterhin

- die Unterstützung moderner wissenschaftlicher Behandlungsmethoden, insbesondere wissenschaftliche Therapieoptimierungen und Studien zur Zulassung neuer Medikamente im Rahmen der Hämatologie und Onkologie.

Der Zweck wird insbesondere unter Verwendung von Mitteln aus Sponsoring, Beiträgen, Spendengeldern, Vereinsvermögen u.a. durch folgende Maßnahmen, immer bezogen auf hämatologische und/oder onkologische Schwerpunkte, erfüllt:

- a) Förderung wissenschaftlicher, informativer, klinischer und pflegerischer Arbeit;
- b) Unterstützung bei Ankauf, Miete, Leihe oder Leasing von Geräten, Einrichtungen, Material, zur Verfügungstellung von Medikamenten und/oder (Therapie-) Systemen für die bessere Versorgung von Patienten;
- c) Anstellung und/oder Unterstützung der Anstellung von ärztlichem und nicht ärztlichem Personal;
- d) Förderung von Maßnahmen zur Fort-, Aus- und Weiterbildung des ärztlichen und nichtärztlichen Personals sowie der ehrenamtlichen Helfer des Fördervereins;

- e) Förderungsmaßnahmen der Fort-, Aus- und Weiterbildung der Hämatologie und Onkologie, insbesondere am St. Marien - Hospital in Hamm;
- f) Unterstützung wissenschaftlicher Therapiestudien sowie deren Veröffentlichung;
- g) Förderung des wissenschaftlichen Informations-, Erfahrungs- sowie Meinungsaustausches von Ärzten, medizinischem Personal und freiwilligen Helfern;
- h) Förderung von Vortragsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für Mediziner und Laien;
- i) Unterstützung von Selbsthilfegruppen, insbesondere durch Bereitstellung von Infrastruktur, Informationsmaterial und Besprechungsmöglichkeiten;
- j) Erstellung von Informations- und Aufklärungsmaterial für den Förderverein in Form von Printmedien, audio-visuellen Medien sowie allgemeine Werbung;
- k) Eine adäquate Förderung psychoonkologischer und psychosozialer Betreuung von Patienten, insbesondere am St. Marien - Hospital in Hamm.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fachabteilung für Hämatologie und Onkologie am

**„Der Paritätische“, Loher Strasse 7
42283 Wuppertal**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Bei Wegfall dieser Abteilung(en) fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie. (DGHO)

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Gründungsmitglieder. Weitere Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige juristische Personen, Vereine oder Institutionen sein, die nur mit einer Stimme stimmberechtigt sind.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand muss diesem einstimmig zustimmen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich einer schweren Verfehlung gegen die Interessen des Vereins schuldig gemacht hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 12,- Euro pro Jahr.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- Spenden,
- sonstigen Zuwendungen sowie aus
- Mitgliedsbeiträgen.

Im Rahmen der in § 9 niedergelegten Zuständigkeiten ist der Vorstand berechtigt, (Benefiz-) Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks und Beschaffung von Mitteln zu organisieren und durchzuführen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand und
die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem wissenschaftlichen Beirat,
dem Wirtschafts- und Organisationsbeirat
und
dem juristischen Beirat.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

- e) Führung laufender Geschäfte einschließlich der Durchführung von (Benefiz-) Veranstaltungen
- f) Bestellung und Abberufung von Arbeitsausschüssen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 10.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt.

§ 12 Geschäftsführung

- 12.1 Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, einzelne Mitglieder des Vereins und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betrauen. Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen.
- 12.2 Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, zu denen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Stellvertreter, mit angemessener Frist einberufen wird. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- 12.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 12.4 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen.
- 12.5 Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 12.6 Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich wahrgenommen. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Ist einer der vorgenannten Personen dauerhaft verhindert, bestimmt der Vorstand für ihn einen kommissarischen Vertreter aus dem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand kann einmalige Rechtsgeschäfte bis maximal 1.000,- Euro selbständig abschließen. Darüber hinaus bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Dies gilt auch für Arbeits-, Miet- und Leasingverträge.

12.7 Eine Haftung des Vorstands und seiner Mitglieder ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Verein stellt sie bei leichter Fahrlässigkeit von der Haftung, insbesondere gegenüber Dritten, frei.

§ 13 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. In der Bestimmung des Ausschussvorsitzenden und der Mitglieder des Ausschusses ist der Vorstand frei. Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Vorstand in den Vorstandssitzungen über die Ergebnisse der Arbeit in dem Ausschuss. Der Ausschussvorsitzende beruft die Sitzungen der Arbeitsausschüsse ein. § 12.2 gilt entsprechend. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion. Sie vertreten den Verein nicht.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
- d) Einwilligung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten;
- e) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

15.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Stellvertreter, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

15.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Stellvertreter, geleitet.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehntel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die (Neu-) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge stellt keine Satzungsänderung dar.
- 17.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- 17.4 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 17.5 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.